



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH IV - 67/17

Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH,

Prüfung der Gebarung

## KURZFASSUNG

*Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juni 2002 unter 100%iger direkter und indirekter Beteiligung der Stadt Wien gegründet. Das von der Stadt Wien mit der Gründung der Gesellschaft verfolgte Ziel bestand in der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten hinsichtlich der thermischen Behandlung nicht vermeidbarer und stofflich nicht verwertbarer Abfälle im Sinn des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes.*

*Mit dem Erwerb des 1%igen Geschäftsanteiles einer damaligen Minderheitseigentümersin befindet sich die Gesellschaft seit dem Jahr 2013 im Alleineigentum der Magistratsabteilung 48 als Vertreterin der Stadt Wien.*

*Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft besteht in der Planung, Projektierung, Errichtung und Finanzierung von Anlagen zur Behandlung von Abfällen im Auftrag der Stadt Wien. Die Gesellschaft fungiert als Eigentümerin der am Standort Umweltzentrum Simmering errichteten Müllverbrennungsanlage Pfaffenau, der Anlage Biogas Wien sowie des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau mit Gesamterrichtungskosten in der Höhe von rd. 278,43 Mio. EUR. Mit der Betriebsführung dieser Anlagen waren die Wien Energie GmbH sowie die Magistratsabteilung 48 beauftragt. Darüber hinaus führt die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Geschäftstätigkeit diverse Beratungs- und Projektaufträge der Magistratsabteilung 48 sowie anderer, der Stadt Wien zuzurechnenden und im Abfall- und Energiebereich tätigen Gesellschaften aus.*

*Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Gebarung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH führte unter anderem zu Empfehlungen hinsichtlich der Übereinstimmung korrespondierender Regelungen im Gesellschaftsvertrag und den einzelnen Geschäftsordnungen. Weiters wurde die Umsetzung vertraglich vereinbarter Abrechnungsmodalitäten sowie im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Verschriftlichung vertraglicher Vereinbarungen empfohlen.*

*Weitere Feststellungen und Empfehlungen betrafen die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse, die Verrechnung vertraglich vereinbarter Bestandzinse, die Vergabe von Bestandverträgen sowie die Implementierung einer unterstützenden Software zur Ermittlung von Projektaufwendungen und Projekterträgen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	8
1.1 Prüfungsgegenstand .....	8
1.2 Prüfungszeitraum .....	8
1.3 Prüfungsbefugnis.....	9
2. Rechtliche Grundlagen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH: Gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und organisatorische Verhältnisse .....	9
2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse .....	9
2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse .....	15
2.3 Organisatorische Verhältnisse.....	15
3. Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen am Standort Umweltzentrum Simmering.....	17
3.1 Bestandverträge der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als Bestandnehmerin für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen .....	17
3.2 Unterbestandvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage am Standort Umweltzentrum Simmering .....	18
3.3 Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering ....	19
3.4 Betriebsführungsvertrag zur Müllverbrennungsanlage Pfaffenau .....	21
3.5 Vereinbarung über den Betrieb der Anlage Biogas Wien .....	21
3.6 Betriebsführungsvertrag zum Abfalllogistikzentrum Pfaffenau.....	21
3.7 Vereinbarungen über die Aufbereitung und Lieferung von Strom, Gas und Fernwärme in die Verteilernetze der Wien Energie GmbH.....	22
3.7.1 Projektentwicklungsvertrag über die Aufbereitung von Biogas aus der Anlage Biogas Wien .....	22
3.7.2 Biogasbezugsvertrag.....	22
3.7.3 Wärmelieferungsvertrag .....	23
4. Operative Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal- Umweltschutzprojektgesellschaft mbH .....	23
5. Wirtschaftliche Entwicklung der Wiener Kommunal- Umweltschutzprojektgesellschaft mbH .....	25

5.1 Entwicklung der Vermögensstruktur .....	26
5.2 Entwicklung der Kapitalstruktur .....	28
5.3 Entwicklung der Ertragslage .....	30
6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien .....	32
6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses .....	32
6.2 Saldenabgleich .....	32
6.3 Bestandzinsverrechnung .....	33
6.4 Vergebührung von Bestandverträgen .....	35
6.5 Ermittlung der in Abzug zu bringenden Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Projektaufträgen Dritter .....	35
7. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	36

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 .....	26
Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 .....	28
Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 .....	30

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB .....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs. ....	Absatz
BAO .....	Bundesabgabenordnung
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
DSGVO .....	Datenschutz-Grundverordnung
DVR .....	Datenverarbeitungsregister
EGT .....	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH.....	ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
exkl. ....	exklusive
GGU .....	Geschäftsgruppe Umwelt
FIBU .....	Finanzbuchhaltung
FN.....	Firmenbuchnummer
GebG.....	Gebührengesetz
gem. ....	gemäß
GmbH, GesmbH, Ges.m.b.H. ....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG .....	GmbH-Gesetz
ISSAI .....	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT .....	Informationstechnologie
lit.....	litera
Lkw .....	Lastkraftwagen
lt.....	laut
m <sup>2</sup> .....	Quadratmeter
mbH, m.b.H. ....	mit beschränkter Haftung
Mio. EUR .....	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
RÄG 2014.....	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014
rd. ....	rund
s.....	siehe
t .....	Tonne
u.a. ....	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
URG .....	Unternehmensreorganisationsgesetz

USt ..... Umsatzsteuer  
Wien Energie Gasnetz GmbH ..... WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH  
Wien Energie GmbH..... WIEN ENERGIE GmbH  
Wien Kanal-Abwasser-  
technologien GesmbH ..... WIEN KANAL-Abwassertechnologien GesmbH  
Wr. AWG ..... Wiener Abfallwirtschaftsgesetz  
WStV ..... Wiener Stadtverfassung  
Z ..... Ziffer  
z.B. .... zum Beispiel  
Zl. .... Zahl

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

1.1.1 Das Ziel der Prüfung lag in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse. Weiters wurden die organisatorischen Verhältnisse sowie die wesentlichen langfristigen Vertragsbeziehungen der Gesellschaft einer näheren Betrachtung unterzogen.

1.1.2 Nichtziel der Prüfung waren die Planung, Errichtung und Finanzierung konkreter Investitionsprojekte sowie die in diesem Zusammenhang allfällig durchzuführenden Ausschreibungen. Ebenso waren die sicherheitstechnischen Bestimmungen Nichtziel der Einschau.

1.1.3 Die Grundlage für die Prüfung bildeten neben den rechtlichen nationalen Vorgaben internationale Prüfungsstandards. Insbesondere der Prüfungsstandard ISSAI 300 soll neben der Förderung der genannten Prüfungsgrundsätze auch zur Verbesserung von Transparenz und Erfüllung der Rechenschaft beitragen.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Jänner 2018 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der ersten Maiwoche durchgeführt.



Die Prüfungshandlungen des Stadtrechnungshofes Wien umfassten Literatur- und Dokumentenanalysen sowie Interviews bei der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH sowie bei deren Alleineigentümerin, der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf die Geschäftsjahre 2013 bis 2016.

### **1.3 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 WStV und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH festgeschrieben.

Die Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

## **2. Rechtliche Grundlagen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH: Gesellschaftsrechtliche, steuerrechtliche und organisatorische Verhältnisse**

### **2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse**

2.1.1 Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Juni 2002 unter 100%iger direkter und indirekter Beteiligung der Stadt Wien gegründet und ist im Firmenbuch unter der FN 223982k eingetragen. Dieser Gesellschaftsvertrag wurde mit Beschluss des damaligen Gemeinderatsausschusses für Umwelt vom 25. April 2002, Zl. 2096/02-GGU, genehmigt. Das Stammkapital wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2013 von 60.000,-- EUR auf 10.060.000,-- EUR erhöht und ist zur Gänze einbezahlt. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Firmenbuch erfolgte am 3. Jänner 2014. Die Stammkapitalerhöhung erfolgte aus der Umwandlung eines Teiles der Forderungen der Magistratsabteilung 48 gegenüber der Gesellschaft.

Seit dem Erwerb des 1%igen Geschäftsanteiles der damals einzigen Minderheitseigentümerin, ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., im Jahr 2013, fungiert die Magistratsab-

teilung 48 in Vertretung der Stadt Wien als Alleineigentümerin der Gesellschaft. Der 1%ige Geschäftsanteil wurde unter Zugrundelegung eines Wertermittlungsgutachtens durch eine externe Wirtschaftsprüfungskanzlei zu einem Abtretungspreis in der Höhe von 3.020,-- EUR erworben. Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH über den Erwerb erfolgte in der 46. Aufsichtsratssitzung vom 20. Juni 2013.

Hinsichtlich der im Jahr 2013 durchgeführten Kapitalerhöhung stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Formpflicht die Beschlussfassung der Gesellschafterin in der notariell beurkundeten außerordentlichen Generalversammlung vom 13. Dezember 2013 erfolgte. Der Änderungsbeschluss des Gesellschaftsvertrages in seinem "§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen" wurde ebenfalls ordnungsgemäß gefasst. Die notarielle Protokollierung erfolgte am 23. Dezember 2013.

Zusätzlich zum Änderungsbeschluss ist gem. § 51 GmbHG für die Anmeldung zum Firmenbuch die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Der mit der Beurkundung beauftragte öffentliche Notar bestätigte, dass der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages in seinem "§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen" mit den mit Generalversammlungsbeschluss vom 13. Dezember 2013 beschlossenen Änderungen und in den sonstigen unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages vollkommen übereinstimmt.

Die Einschau zeigte jedoch, dass der beurkundete Gesellschaftsvertrag nicht mit dem Änderungsbeschluss vom 13. Dezember 2013 übereinstimmte. Zwar waren das Stammkapital in der Höhe von 10.060.000,-- EUR und dessen gänzliche Übernahme durch die Stadt Wien, Magistratsabteilung 48 eingetragen, jedoch schienen weiters die Wien Kanal-Abwassertechnologien GesmbH, als eine der ehemaligen Gründungsgesellschafterinnen, sowie die Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 48, als Gesellschafterinnen mit einer Stammeinlage in der Höhe von jeweils 20.000,-- EUR auf.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, den Gesellschaftsvertrag an die gemäß Beschluss vom 13. Dezember 2013 im Firmenbuch eingetragene Satzungsänderung vollständig anzupassen.

2.1.2 Gemäß dem letztgültigen Gesellschaftsvertrag vom 13. Dezember 2013 umfasst der Unternehmensgegenstand die Planung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung, Verwaltung und den Betrieb von Anlagen zum Zweck des Umweltschutzes in Form der Behandlung und Verwertung von Abfällen jeglicher Art und von Gebäuden bzw. Einrichtungen oder sonstigen Maßnahmen zum Zweck der Betriebsorganisation sowie die Planung, Finanzierung und Errichtung von Anlagen insbesondere im Bereich der Stadt Wien. Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen - ausgenommen Bankgeschäfte - berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen.

2.1.3 Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB, deren Jahresabschlüsse einer verpflichtenden Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei zu unterziehen sind. In der Gesellschaft ist auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages freiwillig ein Aufsichtsrat eingerichtet, der zum Zeitpunkt der Einschau aus fünf Mitgliedern bestand.

Der Bilanzstichtag der Gesellschaft ist der 31. Dezember, damit entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2.1.4 Gemäß dem letztgültigen Gesellschaftsvertrag besteht die Geschäftsführung aus einer, zwei oder mehreren Personen. Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie bzw. er selbstständig die Gesellschaft. Weiters bestimmt der Gesellschaftsvertrag, dass bei Bestellung von zwei oder mehreren Geschäftsführenden, sofern die Gesellschafterinnen nichts anderes beschließen, die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführende gemeinsam oder, falls Prokuristinnen bzw. Prokuristen bestellt sind, durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristinnen bzw. Prokuris-

ten vertreten wird. Im gesamten Prüfungszeitraum waren ein Geschäftsführer und zwei Prokuristen bestellt.

2.1.5 Nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen ist die Einberufung einer Generalversammlung mindestens einmal jährlich verpflichtend und eine Beschlussfassung im Weg eines schriftlichen Umlaufbeschlusses zulässig, sofern sich sämtliche Gesellschafterinnen mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Beschlüsse über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung sowie des Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 in ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen gefasst wurden.

2.1.6 Weiters enthielt der Gesellschaftsvertrag neben umfangreichen Zustimmungserfordernissen der Generalversammlung sowie des freiwillig eingerichteten Aufsichtsrates u.a. auch Regelungen über die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat. Hierzu stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass mit Generalversammlungsbeschluss vom 24. Juli 2002 entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen wurde und die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates erfolgte. Diese Geschäftsordnungen waren zum Zeitpunkt der Einschau unverändert in Kraft.

2.1.7 In § 30j Abs. 5 GmbHG sind jene Geschäfte geregelt, die einer vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen. Als zustimmungspflichtige Geschäfte sind u.a. die Errichtung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb, die Veräußerung von Beteiligungen, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen sowie Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen oder insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen, zu qualifizieren. Nach dem GmbHG kann weiters der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat selbst anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

Analog den o.a. gesetzlichen Bestimmungen beinhaltete die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates für jene Rechtsgeschäfte, die vor ihrer Vornahme der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedurften, entsprechende Regelungen. Für die im GmbHG genannten Geschäfte waren Betragsgrenzen festgesetzt worden (s. Pkt. 2.1.9).

2.1.8 In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung waren neben den Obliegenheiten der Geschäftsführung jene Rechtsgeschäfte angeführt, welche nur mit Zustimmung der Gesellschafterinnen oder der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter von der Geschäftsführung durchgeführt werden dürfen. Weiters war die Geschäftsführung an den in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat enthaltenen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte gebunden.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hielt weiters unter § 7 Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die der Zustimmung der Gesellschafterinnen vorbehalten sind fest, dass *"Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist und die der Zustimmung der Gesellschafter vorbehalten sind, wie z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Auflösung der Gesellschaft, Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsräten der Gesellschaft und dergleichen, sofern hierfür nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates der Wiener Holding GmbH erforderlich ist (§7), der Voreingehmigung der Geschäftsführung der Wiener Holding GmbH bedürfen. Ist die Beteiligung der Gesellschaft an Unternehmen nicht mehrheitlich ist die Geschäftsführung der Wiener Holding GmbH über solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Beteiligungsunternehmen nur zu informieren."*

Der Stadtrechnungshof Wien stellte diesbezüglich fest, dass diese Bestimmungen nicht mehr der aktuellen Gesellschaftsstruktur der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH entsprachen. Durch das vorne bereits erwähnte Ausscheiden der Minderheitsgesellschafterin im Jahr 2013 stellten die festgelegten Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung der Wien Holding GmbH keine

Relevanz mehr für die geprüfte Gesellschaft dar. Bei der damaligen Minderheitsgesellschafterin handelte es sich nämlich um die im Alleineigentum der Stadt Wien stehende Gesellschaft ebswien hauptkläranlage Ges.m.b.H., welche mit der Verwaltung ihres Geschäftsanteiles die Wien Holding GmbH beauftragte. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu überarbeiten und den gegenwärtigen Gesellschaftsverhältnissen anzupassen.

2.1.9 Darüber hinaus waren im Gesellschaftsvertrag vom 12. Juni 2002 in der letztgültigen Fassung vom 13. Dezember 2013 unverändert bestimmte Rechtsgeschäfte aufgelistet, welche von der Geschäftsführung nur nach Zustimmung des Aufsichtsrates durchgeführt werden durften. Konkret waren die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrates bei Überschreiten vorgegebener Betragsgrenzen für Investitionen, die Aufnahme von Anleihen sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten verpflichtend. Der Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen konnte vom Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung insofern erweitert werden, soweit solche Zustimmungsrechte nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Generalversammlungsbeschluss ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten waren.

Hinsichtlich der Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrates bei Überschreitung bestimmter Betragsgrenzen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betragsgrenzen nicht mit den in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgegebenen Betragsgrenzen übereinstimmten bzw. deutlich höher waren. Es wurde daher empfohlen, einheitliche Betragsgrenzen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegen und entsprechende Wertanpassungsklauseln in die Geschäftsordnung bzw. den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

2.1.10 Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH ist Alleineigentümerin der im April 2011 errichteten Good for Vienna gemeinnützige GmbH. Dieser Beteiligungsansatz wurde in den Jahresabschlüssen der geprüften Gesellschaft unter den Finanzanlagen als Anteile an verbundenen Unternehmen in der Höhe von 41.732,95 EUR ausgewiesen und blieb im gesamten Prüfungszeitraum unverändert.

## **2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse**

Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wird beim Finanzamt Wien unter der Steuer-Nr. 023/6555 erfasst. Im Betrachtungszeitraum erfolgten diverse Prüfungen durch Abgabenbehörden. Diese umfassten neben der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2012 durch die Wiener Gebietskrankenkasse auch die Großbetriebsprüfung des Finanzamtes Wien für den Zeitraum 2011 bis 2013 sowie die Nachschau für den Zeitraum 1/2014 bis 12/2014. Der Gegenstand dieser Außenprüfung betraf die USt und die Körperschaftsteuer, die Kammerumlage, die zusammenfassende Meldung sowie die Elektrizitätsabgabe.

Bei der Prüfung der lohnabhängigen Abgaben ergaben sich geringfügige Differenzen. Die im Rahmen der Großbetriebsprüfung hinsichtlich der Elektrizitätsabgabe getroffenen Feststellungen führten zu Nachforderungen, welche durch Guthaben gedeckt waren. Die Guthaben auf dem Abgabenkonto der Gesellschaft resultierten aus der teilweisen Anerkennung der Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der im Jahr 2011 eingebrachten Berufung gegen die Elektrizitätsabgabenbescheide sowie aus der im Jahr 2015 durchgeführten Betriebsprüfung durch das Finanzamt. Infolge der Neufestsetzung der Elektrizitätsabgabe und der dabei vom Finanzamt neu festgelegten Höhe der von der Abgabe befreiten Leistung von 10 % auf 75 % betrug das um die Nachforderung in der Höhe von rd. 21.000,-- EUR saldierte Abgabenguthaben zum Stichtag 31. Dezember 2015 rd. 1,19 Mio. EUR.

## **2.3 Organisatorische Verhältnisse**

2.3.1 In der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH waren zum Stichtag 31. Dezember 2016 neben dem Geschäftsführer 2 Prokuristen und 26 Mitarbeitende beschäftigt. Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2016 war der bestellte Geschäftsführer auch als Geschäftsführer der im Alleineigentum der Gesellschaft stehenden Good for Vienna gemeinnützige GmbH tätig. Aus der Tochtergesellschaft bezog der bestellte Geschäftsführer keine Vergütungen. Allerdings wurde für diese Leitungsfunktion sein Dienstvertrag mit der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH hinsichtlich des Aufgabenbereiches und der Entgeltregelung angepasst.

2.3.2 Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde mit Dienstleistungsvertrag vom 1. Oktober 2011 von ihrer Tochtergesellschaft mit der Bereitstellung von Personal für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben (wie insbesondere Geschäftsführung, Einkauf, Controlling, IT) sowie mit der Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur (Büro, Hard- und Software) beauftragt. Als Entgelt war ein monatlicher wertgesicherter Pauschalbetrag in der Höhe von 5.550,-- EUR (exkl. USt) vereinbart. Nach Ausweitung des ursprünglichen Leistungsumfanges erhöhte sich dieser Pauschalbetrag ab 1. März 2012 auf 6.000,-- EUR pro Monat (exkl. USt) sowie ab 1. Jänner 2014 auf 6.250,-- EUR pro Monat (exkl. USt).

Aufgrund der Erfahrungen über die erbrachten Leistungen im Jahr 2015 wurde der bestehende Dienstleistungsvertrag hinsichtlich der Entgeltregelung mit Vertrag vom 16. Februar 2016 neuerlich angepasst. Ab 1. März 2016 war ein wertgesicherter Pauschalbetrag in der Höhe von 15.000,-- EUR pro Monat (exkl. USt) vereinbart. Diese Anpassung war lt. Auskunft der Geschäftsführung notwendig, um den sich nach Inbetriebnahme des von der Tochtergesellschaft betriebenen TierQuarTiers im Jahr 2015 ergebenden Mehraufwand der Gesellschaft abzudecken.

Hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Wertsicherung der verrechneten Dienstleistungspauschalbeträge stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass bis zum Zeitpunkt der Einschau von der geprüften Gesellschaft keine Wertanpassung durchgeführt wurde. Es wurde daher empfohlen, künftig die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen einzuhalten, um die Werthaltigkeit der verrechneten Dienstleistungspauschalbeträge sicherzustellen.

2.3.3 Hinsichtlich der im Prüfungszeitraum von der Gesellschaft durchgeführten meldepflichtigen Datenanwendungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die diesbezügliche Meldung beim Datenverarbeitungsregister und in weiterer Folge die Zuteilung einer DVR-Nr. erst anlässlich der gegenständlichen Gebarungsprüfung erfolgte. Der Verpflichtung zur Führung der zugeteilten DVR-Nr. auf sämtlichen Übermittlungen



und Mitteilungen an Betroffene durch entsprechende Ergänzung auf deren Geschäftspapieren und Homepage kam die Gesellschaft bis dato noch nicht nach.

Im Hinblick auf die mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende DSGVO empfahl der Stadtrechnungshof Wien, die Notwendigkeit der Einleitung entsprechender Maßnahmen hinsichtlich sämtlicher Datenanwendungen des Unternehmens zu evaluieren und die Erfüllung der in der DSGVO normierten Bestimmungen sicherzustellen.

### **3. Rechtsgrundlagen für den Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen am Standort Umweltzentrum Simmering**

#### **3.1 Bestandverträge der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als Bestandnehmerin für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen**

3.1.1 Als Voraussetzung für die Errichtungen der Müllverbrennungsanlage Pfaffenu sowie der Anlage Biogas Wien schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als Bestandnehmerin mit der Magistratsabteilung 30 als Bestandgeberin im Oktober 2003 jeweils eigene Bestandverträge über die erforderlichen Liegenschaften für einen Zeitraum von 30 Jahren ab. Bei Nichtkündigung durch die Bestandnehmerin bzw. die Bestandgeberin vor Ablauf des genannten Zeitraumes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr verlängert sich das Bestandverhältnis um weitere zehn Jahre, wobei automatische Vertragsverlängerungen um jeweils zehn Jahre auch mehrfach möglich sind. Die während der Projektierungs- und Errichtungsphase zu entrichtenden jährlichen Bestandzinse in der Höhe von jeweils 1.000,-- EUR zuzüglich USt erhöhten sich lt. Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen auf einen angemessenen Bestandzins. Eine Regelung bzgl. der Angemessenheit des Betrages ab diesem Zeitpunkt war in den Bestandverträgen nicht enthalten.

Neben Zahlungsverzug der Bestandzinse und Nebengebühren (beispielsweise Grundsteuer) wurde als weiterer wichtiger Grund für eine vorzeitige Auflösung der Bestandverhältnisse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bestandnehmerin oder die Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens angeführt. Weiters wurde in den betreffenden Bestandverträgen ausdrücklich festgehalten, dass die Anlagen nicht dauerhaft auf den Bestandflächen

verbleiben sollen und bei Vertragsende von der Bestandnehmerin auf ihre Kosten wieder zu entfernen sind.

3.1.2 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau am Standort Umweltzentrum Simmering schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 48 im November 2010 einen weiteren Bestandvertrag über eine Fläche im Gesamtausmaß von 43.519 m<sup>2</sup> ab. Als Bestandzins wurde im Rahmen dieses Bestandvertrages - dessen Regelungen weitestgehend ident mit den beiden bereits erwähnten Bestandverträgen sind - für die Phase der Projektierung und Errichtung ebenfalls ein Betrag in der Höhe von 1.000,-- EUR zuzüglich USt pro Jahr vereinbart.

Wie die Einschau zeigte, waren Details zur Höhe eines ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau zu entrichtenden angemessenen Bestandzinses auch in diesem Bestandvertrag nicht angeführt.

### **3.2 Unterbestandvertrag im Zusammenhang mit der Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage am Standort Umweltzentrum Simmering**

Voraussetzung zur Einspeisung des in der Anlage Biogas Wien produzierten Gases in das Gasnetz der Wien Energie Gasnetz GmbH ist dessen Aufbereitung zu Biomethan. Für die Errichtung einer derartigen Gasaufbereitungsanlage schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als Bestandgeberin mit der damaligen Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH als Bestandnehmerin und Errichterin der Anlage im Dezember 2014 einen Unterbestandvertrag für eine Grundstücksteilfläche am Standort Umweltzentrum Simmering ab. Beide Vertragspartnerinnen verzichteten bis zum 30. Dezember 2033 auf die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes, wodurch unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist eine Kündigung erstmals zum 31. Dezember 2034 möglich wäre. Als Bestandzins vereinbarten die Vertragspartnerinnen einen jährlichen wertgesicherten Betrag in der Höhe von 500,-- EUR zuzüglich USt.

### **3.3 Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering**

3.3.1 Am 24. Mai 2004 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 48 eine Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering ab. In dieser verpflichtete sich die Gesellschaft, die von der Magistratsabteilung 48 angelieferten Abfälle unter Einhaltung der anlagenrechtlichen Bewilligungen und der technisch möglichen Kapazitäten (Müllverbrennungsanlage Pfaffenau - zulässige Kapazität von 250.000 t pro Jahr; Biogas Wien - zulässige Kapazität von 34.000 t biogene Abfälle pro Jahr) zu übernehmen und zu behandeln. Weiters sah die Vereinbarung vor, dass die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH die Wien Energie GmbH (damalige Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.) mit der Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau beauftragt.

Die Magistratsabteilung 48 verpflichtete sich ihrerseits, die jährlichen Kosten für die Planung und Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen zu übernehmen. Nach Aufnahme des Vollbetriebes erhält die Gesellschaft lt. vertraglicher Vereinbarung ein angemessenes Entgelt zur Abdeckung des Betriebsaufwandes, welches einen kostendeckenden Betrieb gewährleisten soll. Demnach werden alle aus dem Betrieb der Anlagen entstehenden Aufwendungen abzüglich der von der Gesellschaft vereinnahmten Erträge mit Ausnahme allfälliger vorzeitiger Abschreibungen, Ertragsteuern sowie Aufwendungen aus der Zuweisung zu Rücklagen abgegolten. Hinsichtlich der Angemessenheit des Betriebsführungsentgeltes sah diese Vereinbarung vor, dass das Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Magistratsabteilung 48 herzustellen ist.

In den Jahren 2008, 2011 und 2012 wurden zwischen den Vertragsparteien entsprechende Ergänzungsvereinbarungen zur Vereinbarung vom 24. Mai 2004 geschlossen. Diese betrafen im Wesentlichen die Vereinbarung zur Planung und Errichtung des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau durch die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH, ergänzende Klarstellungen zur Aufwandsabgeltung für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau sowie die Handhabung von Anzahlungen für Dritteleistungen durch die Magistratsabteilung 48 für zusätzliche Projektbeauftragungen.

3.3.2 In diesem Zusammenhang stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass das im Prüfungszeitraum verrechnete angemessene Entgelt neben den aufgelaufenen Aufwendungen auch einen angemessenen Gewinnanteil aus der Verzinsung (Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich 2 %) des eingesetzten Eigenkapitals beinhaltete. Wie die Einschau zeigte, lag dieser Verrechnung lediglich eine mündliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zugrunde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, im Hinblick auf die Einhaltung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit derartige Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.

3.3.3 Die vertraglichen Regelungen bzgl. der unterjährigen Akontozahlungen auf das jährlich von der Magistratsabteilung 48 an die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH zu entrichtende Betriebsentgelt basierten auf dem geprüften Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres. Die endgültigen Abrechnungen der Jahresentgelte erfolgten aufgrund der Jahresabschlüsse der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH anhand der von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüften vorläufigen Bilanz. Daraus sich ergebende Minderzahlungen waren von der Magistratsabteilung 48 binnen zwei Jahren zu begleichen.

Allfällige Überzahlungen aus den geleisteten Akontozahlungen waren gemäß den vertraglichen Bestimmungen mit den nächstfälligen Zahlungsverpflichtungen der Magistratsabteilung 48 gegenzurechnen. Die in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015 unter dem Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesenen Überzahlungen wurden bis zu ihrer Gegenverrechnung durch die Magistratsabteilung 48 von der Gesellschaft verzinst. Auch hier war das Fehlen einer schriftlichen Regelung, welche die zwischen den beiden Vertragsparteien zur Anwendung gelangten Verzinsungsmodalitäten festhielt, zu bemängeln. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und der Magistratsabteilung 48 in ihrer Funktion als Entgeltzahlerin des Betriebsaufwandes abzuschließen.

### **3.4 Betriebsführungsvertrag zur Müllverbrennungsanlage Pfaffenu**

Im März 2007 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Wien Energie GmbH (damals Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.) einen Vertrag, in dessen Rahmen die Übertragung der Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage Pfaffenu an Letztere geregelt wurde. Neben den Details zur Betriebsführung und den daraus resultierenden Rechten und Pflichten der beiden Vertragspartnerinnen beinhaltete dieses Übereinkommen insbesondere auch Regelungen bzgl. der Vergütung der Aufwendungen für die Betriebsführung sowie der Leistung eines Betriebsführungsentgeltes.

Im Juli 2013 und 2015 sowie im Mai 2016 abgeschlossene Änderungsvereinbarungen zum Betriebsführungsvertrag vom März 2007 betrafen im Wesentlichen Anpassungen an Gegebenheiten (u.a. die Inbetriebnahme des Abfalllogistikzentrums Pfaffenu), die im Zuge der betrieblichen Praxis eintraten, die Neuregelung der Vertragsdauer sowie die künftige Teilnahme der Müllverbrennungsanlage Pfaffenu als Erzeugerin von elektrischer Energie am Tertiärregelenergiemarkt.

### **3.5 Vereinbarung über den Betrieb der Anlage Biogas Wien**

Im August 2007 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 48 eine Vereinbarung über den Betrieb der neuen Anlage Biogas Wien am Standort Umweltzentrum Simmering ab. Die wichtigsten Punkte dieser Regelung betrafen im Wesentlichen die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vereinbarte Betriebsführung der Anlage durch die Magistratsabteilung 48 sowie die aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien. In einem weiteren Vertragspunkt wurde die Risikoaufteilung zwischen den beiden Vertragspartnerinnen hinsichtlich Sach- und Personenschäden sowie des Risikos, dass der Betrieb der Biogas Wien aus Gründen be- oder verhindert wird, welche keine der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat, geregelt.

### **3.6 Betriebsführungsvertrag zum Abfalllogistikzentrum Pfaffenu**

Im Juli 2013 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Magistratsabteilung 48 eine Vereinbarung über den Betrieb des neuen Abfalllo-

gistikzentrums am Standort Umweltzentrum Simmering ab. Im Wesentlichen wurde dabei vereinbart, dass die Magistratsabteilung 48 im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung das Abfalllogistikzentrum Pfaffenau betreibt. Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH verpflichtete sich im Rahmen dieser Vereinbarung ihrerseits zur Weitergabe des im Zuge der Errichtung und des Probebetriebes erworbenen Wissens sowie zur Schulung des Betriebspersonals der Magistratsabteilung 48. Weiters wurden in der Vereinbarung im Zusammenhang mit den Schnittstellen der Förderbandanlage des Abfalllogistikzentrums zu den betroffenen Anlagenteilen der Wien Energie GmbH (damals Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H.) Regelungen für den laufenden Betrieb und für Notfallsituationen getroffen.

In einem weiteren Vertragspunkt wurde die Risikoaufteilung zwischen den beiden Vertragspartnerinnen hinsichtlich Sach- und Personenschäden sowie des Risikos, dass der Betrieb des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau aus Gründen be- oder verhindert wird, welche keine der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat, geregelt.

### **3.7 Vereinbarungen über die Aufbereitung und Lieferung von Strom, Gas und Fernwärme in die Verteilernetze der Wien Energie GmbH**

#### **3.7.1 Projektentwicklungsvertrag über die Aufbereitung von Biogas aus der Anlage Biogas Wien**

Im März 2013 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der damaligen Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH eine Vereinbarung über die Regelung der Rahmenbedingungen für die Auskoppelung, Aufbereitung und Netzeinspeisung des Biogases sowie die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der wirtschaftlichen Konditionen für die erforderlichen Vorarbeiten. Weiters beinhaltete dieser Vertrag neben Regelungen zu Art und Umfang der Gaslieferungen auch Rahmenvereinbarungen bzgl. der Berechnung des künftigen Biogaspreises.

#### **3.7.2 Biogasbezugsvertrag**

Im Dezember 2014 schloss die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der damaligen Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH einen Vertrag über den Bezug von Biogas aus der Anlage Biogas Wien am Standort Um-

weltzentrum Simmering ab. Als Voraussetzung für die Einspeisung in das Gasnetz wurde zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart, dass die damalige Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH auf dem Gelände der Biogas Wien eine Gasaufbereitungsanlage zur Herstellung von Biomethan aus dem Biogas der Anlage errichtet. Neben Details zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage wurden im Vertrag insbesondere Vereinbarungen bzgl. der Menge und der Qualität des zu liefernden Biogases sowie zur Preisermittlung des aufbereiteten Biomethans festgehalten.

### **3.7.3 Wärmelieferungsvertrag**

Bereits im Jahr 2006 wurden zwischen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und der damaligen Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. zwei Wärmelieferungsverträge, jeweils für die Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und die Anlage Biogas Wien, abgeschlossen. Mit der Verschmelzung der Fernwärme Wien Gesellschaft m.b.H. in die übernehmende Gesellschaft Wien Energie GmbH waren die Wärmelieferungsverträge im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Wien Energie GmbH übergegangen. Aufgrund der Inbetriebnahme des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau sowie der Schaffung einer gemeinsamen Saldierungsregelung für alle drei Anlagen am Standort Umweltzentrum Simmering wurden die bestehenden Wärmelieferungsverträge im September 2013 zu einem neuen Vertrag zusammengeführt. Gegenstand dieses Vertrages war die Regelung der technischen Rahmenbedingungen der Auskoppelung von Wärme aus den Erzeugungsanlagen Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und der Anlage Biogas Wien sowie die wirtschaftlichen Konditionen der Wärmelieferung aus diesen beiden Erzeugungsanlagen. Weitere Vertragsregelungen betrafen die ebenfalls erforderliche Belieferung der Anlagen am Standort Umweltzentrum Simmering mit Fernwärme sowie die Verrechnungsmodalitäten für die von den Anlagen gelieferten bzw. bezogenen Fernwärmemengen.

## **4. Operative Geschäftstätigkeit der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH**

4.1.1 Das von der Stadt Wien mit der Gründung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH im Juni 2002 verfolgte Ziel bestand in der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten hinsichtlich der thermischen Behandlung nicht vermeidbarer und

stofflich nicht verwertbarer Abfälle im Sinn des Wr. AWG. Mit Schreiben vom September 2002 beauftragte die damalige amtsführende Stadträtin für Umwelt die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit den Planungsarbeiten zur Errichtung der dritten Müllverbrennungsanlage sowie einer Biogasanlage in Wien Simmering. Weiters ersuchte sie die Gesellschaft mit Schreiben vom 27. Jänner 2004, die notwendigen Detailplanungen sowie die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zur Errichtung der dritten Müllverbrennungsanlage in Wien zu veranlassen. Mit o.a. Schreiben wurde die Gesellschaft weiters darüber informiert, dass die Abdeckung des entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der budgetären Situation im Weg des ordentlichen Voranschlages durch die Magistratsabteilung 48 erfolgen wird.

4.1.2 Mit Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering vom 24. Mai 2004 beauftragte die Magistratsabteilung 48 die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die erforderlichen Errichtungsmaßnahmen für die Müllverbrennungsanlage Pfaffenu sowie die Biogas Wien durchzuführen.

4.1.3 Nach Beendigung der magistratsinternen, wirtschaftlichen und technischen Entscheidungsfindung beauftragte die damalige amtsführende Stadträtin für Umwelt mit Schreiben vom 6. März 2008 die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit der Durchführung der rechtlichen und formalen Schritte zur Planung, Errichtung und Finanzierung des Abfalllogistikzentrums Pfaffenu. In der am 22. Oktober 2008 abgeschlossenen Ergänzung zur Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering vom 24. Mai 2004 wurde die Gesellschaft von der Magistratsabteilung 48 beauftragt, die im Zusammenhang mit dem Abfalllogistikzentrum Pfaffenu stehenden erforderlichen Planungsarbeiten, Behördenverfahren, Errichtungsmaßnahmen und Abnahmeprüfungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen und zu finanzieren.

Gemäß den vertraglichen Bestimmungen beinhaltet das Abfalllogistikzentrum Pfaffenu die Anlagenteile Behandlungs- und Ballierungsanlage, Ballenlager, Sperrmüll-Zerkleinerungsanlage, Tief- und Flachbunker zur Abfallanlieferung, Verladeeinrichtung



zur Lkw-Beladung, Fördereinrichtungen zur direkten Beschickung der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und des Wirbelschichtofens 4 sowie die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur und Nebenanlagen. Im Hinblick auf die Abdeckung der jährlichen Kosten der Finanzierung, der Planung und Errichtung wurde auf die Entgeltbestimmung der Vereinbarung vom 24. Mai 2004 verwiesen (s. Pkt. 3.3.1). Die Ermächtigung zum Abschluss dieser Vereinbarungsergänzung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Oktober 2008, Pr.Z. 02415-2008/0001-GGU.

Die Gesellschaft fungiert als Eigentümerin der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau, der Anlage Biogas Wien sowie des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau am Standort Umweltzentrum Simmering mit Gesamterrichtungskosten in der Höhe von rd. 278,43 Mio. EUR.

4.1.4 Wie bereits erwähnt, war seit Juni 2008 die nunmehrige Wien Energie GmbH mit der Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau betraut. Die Betriebsführung der Anlage Biogas Wien sowie des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau hatte seit September 2007 bzw. März 2013 die Magistratsabteilung 48 inne. Darüber hinaus führte die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH mit ihrem eigenen Personal diverse Beratungs- und Projektaufträge der Magistratsabteilung 48 sowie anderer, der Stadt Wien zuzurechnenden und im Abfall- und Energiebereich tätigen Gesellschaften aus. Eine Akquisitions- und Vertriebsorganisation war in der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH nicht aufgebaut, da sie nicht am Markt tätig ist.

## **5. Wirtschaftliche Entwicklung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH**

Bei der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH handelt es sich - wie bereits erwähnt - um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des UGB, deren Jahresabschlüsse einer verpflichtenden Jahresabschlussprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungskanzlei zu unterziehen sind. Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 wurden von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

## 5.1 Entwicklung der Vermögensstruktur

Die folgende Tabelle zeigt die Vermögensstruktur der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Entwicklung der Vermögensstruktur der Geschäftsjahre 2013 bis 2016

AKTIVA	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	Veränderungen 2013 auf 2016
<b>A. Anlagevermögen</b>	219.178.849,49	208.338.003,87	198.084.072,99	186.385.876,76	-32.792.972,73
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	54.440,73	33.802,10	27.983,78	23.183,30	-31.257,43
II. Sachanlagen	219.082.675,81	208.262.468,82	198.014.356,26	186.320.960,51	-32.761.715,30
1. Bauten auf fremdem Grund	8.213.490,40	7.894.690,41	7.575.890,42	7.257.090,43	-956.399,97
2. Technische Anlagen und Maschinen	210.512.494,05	199.830.687,62	190.179.181,42	178.853.212,68	-31.659.281,37
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	307.891,36	319.090,79	234.684,42	188.357,40	-119.533,96
4. Anlagen im Bau	48.800,00	218.000,00	24.600,00	22.300,00	-26.500,00
III. Finanzanlagen	41.732,95	41.732,95	41.732,95	41.732,95	-
<b>B. Umlaufvermögen</b>	26.566.719,80	24.288.992,56	40.908.236,58	65.585.332,58	39.018.612,78
I. Vorräte	12.394.384,73	12.602.067,73	21.683.436,31	20.803.525,41	8.409.140,68
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.009.895,06	2.523.116,82	2.445.830,44	2.144.983,63	-864.911,43
2. Noch nicht abrechenbare Leistungen	9.384.489,67	10.078.950,91	19.237.605,87	18.658.541,78	9.274.052,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.755.788,45	3.848.860,39	3.355.578,18	2.707.425,43	951.636,98
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	907.062,72	2.723.534,23	1.476.405,19	2.434.487,80	1.527.425,08
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	154.651,40	1.109.383,76	291.944,76	260.913,39	106.261,99
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	694.074,33	15.942,40	1.587.228,23	12.024,24	-682.050,09
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	12.416.546,62	7.838.064,44	15.869.222,09	42.074.381,74	29.657.835,12
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	133.680,39	233.788,87	5.541,27	5.057,00	-128.623,39
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	-	-	-	22.929,00	22.929,00
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>245.879.249,68</b>	<b>232.860.785,30</b>	<b>238.997.850,84</b>	<b>251.999.195,34</b>	<b>6.119.945,66</b>

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH

Das Gesamtvermögen beinhaltete zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 das Anlagevermögen in der Höhe von rd. 186,39 Mio. EUR, das Umlaufvermögen in der Höhe von rd. 65,59 Mio. EUR sowie aktive Rechnungsabgrenzungen in der Höhe von 5.057,-- EUR. Auf der Grundlage der ab dem 1. Jänner 2016 zur Anwendung kommenden Bestimmungen des RÄG 2014 wies die Gesellschaft darüber hinaus zum Bilanzstichtag erstmalig aktive latente Steuern in der Höhe von 22.929,-- EUR als eigenen Posten nach den Rechnungsabgrenzungsposten aus.

Das Anlagevermögen bestand neben dem immateriellen Vermögen (Lizenzen) in der Höhe von 23.183,30 EUR und den Finanzanlagen (Beteiligung an der Tochtergesellschaft Good for Vienna gemeinnützige GmbH) in der Höhe von 41.732,95 EUR insbesondere aus den Sachanlagen (rd. 186,32 Mio. EUR). Diese bestanden im Wesentlichen aus den technischen Anlagen und Maschinen (rd. 178,85 Mio. EUR) der Müllverbrennungsanlage Pfaffenu, der Biogas Wien sowie des Abfalllogistikzentrums Pfaffenu. Das restliche Sachanlagevermögen unterteilte sich in Bauten auf fremdem Grund in der Höhe von rd. 7,26 Mio. EUR (Betriebsgebäude und Grundstückseinrichtungen), Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Höhe von 188.357,40 EUR sowie Anlagen im Bau in der Höhe von 22.300,-- EUR.

Das Umlaufvermögen setzte sich aus den Vorräten (rd. 65,59 Mio. EUR), den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen (rd. 2,71 Mio. EUR) sowie dem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (rd. 42,07 Mio. EUR) zusammen. Neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (rd. 2,14 Mio. EUR), welche insbesondere für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage Pfaffenu erforderlich waren, beinhaltete der Posten "Vorräte" auch noch nicht abrechenbare Leistungen in der Höhe von rd. 18,66 Mio. EUR. Diese Leistungen umfassten die aufgelaufenen Aufwendungen all jener Projektaufträge, deren Abwicklungen sich über mehr als zwölf Monate erstreckten und zum Bilanzstichtag 31. Dezember noch nicht abgeschlossen waren.

Der Anstieg des unter dem Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesenen Betrages auf rd. 42,07 Mio. EUR resultierte aus erhaltenen Vorauszahlungen im Zusammenhang mit diversen Projektaufträgen (Erneuerung Rinterzelt und von Mistplätzen in diversen Wiener Gemeindebezirken). Unter den aktiven latenten Steuern wurden die temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für die Posten Sachanlagen und Personalrückstellungen ausgewiesen.

Der Anstieg der Bilanzsumme von rd. 245,88 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2013 auf rd. 252 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2016 betrug nur rd. 2,5 %. Allerdings waren aktivseitig größere Veränderungen festzustellen. Diese betrafen den Rückgang des Anlagevermö-

gens (rd. 32,79 Mio. EUR) aufgrund der laufenden Abschreibungen sowie den Anstieg des Umlaufvermögens (Erhöhung noch nicht abrechenbarer Leistungen sowie des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten von insgesamt rd. 38,93 Mio. EUR).

## 5.2 Entwicklung der Kapitalstruktur

In der folgenden Tabelle wurde die Kapitalstruktur der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH jeweils zum Bilanzstichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2013 bis 2016 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 2: Entwicklung der Kapitalstruktur der Geschäftsjahre 2013 bis 2016

PASSIVA	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	Veränderungen 2013 auf 2016
A. Eigenkapital	10.342.628,31	10.725.594,81	10.830.265,35	54.255.422,78	43.912.794,47
I. Stammkapital	10.060.000,00	10.060.000,00	10.060.000,00	10.060.000,00	-
II. Kapitalrücklagen, nicht gebundene	-	-	-	42.719.035,48	42.719.035,48
III. Bilanzgewinn	282.628,31	665.594,81	770.265,35	1.476.387,30	1.193.758,99
B. Investitionszuschüsse	3.072.358,47	2.901.671,89	2.730.985,31	2.560.298,73	-512.059,74
C. Rückstellungen	561.148,89	919.773,36	635.743,52	549.184,03	-11.964,86
1. Rückstellungen für Abfertigungen	99.979,00	102.968,00	117.522,14	131.802,00	31.823,00
2. Steuerrückstellungen	-	80.134,00	-	85.387,00	85.387,00
3. Sonstige Rückstellungen	461.169,89	736.671,36	518.221,38	331.995,03	-129.174,86
D. Verbindlichkeiten	183.889.477,65	171.086.472,52	180.915.500,03	153.054.413,72	-30.835.063,93
1. Anleihen	76.708.663,92	75.004.319,90	73.216.824,20	34.004.146,11	-42.704.517,81
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	67.319.572,66	38.010.819,50	36.000.080,37	34.064.300,76	-33.255.271,90
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.239.831,03	7.391.049,87	8.474.558,87	80.364.616,13	74.124.785,10
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.789.929,55	1.044.338,09	4.334.600,34	3.292.523,91	1.502.594,36
5. Sonstige Verbindlichkeiten	31.831.480,49	49.635.945,16	58.889.436,25	1.328.826,81	-30.502.653,68
E. Rechnungsabgrenzungsposten	48.013.636,36	47.227.272,72	43.885.356,63	41.579.876,08	-6.433.760,28
Bilanzsumme Passiva	245.879.249,68	232.860.785,30	238.997.850,84	251.999.195,34	6.119.945,66

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH

Das Gesamtkapital beinhaltete zum Bilanzstichtag 2016 das Eigenkapital von rd. 54,26 Mio. EUR, Investitionszuschüsse von rd. 2,56 Mio. EUR, Rückstellungen von rd. 0,55 Mio. EUR, Verbindlichkeiten von rd. 153,05 Mio. EUR sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 41,58 Mio. EUR.

Das Eigenkapital setzte sich aus dem Stammkapital in der Höhe von 10,06 Mio. EUR, den nicht gebundenen Kapitalrücklagen von rd. 42,72 Mio. EUR sowie dem Bilanzge-

winn von rd. 1,48 Mio. EUR zusammen. Mit Umlaufbeschluss vom 24. Oktober 2016 verzichtete die Magistratsabteilung 48 als alleinige Inhaberin der von der Gesellschaft im Dezember 2010 begebenen und am 30. Dezember 2016 einvernehmlich aufgelösten Anleihe/Privatplatzierung mit Wirksamkeit 30. Dezember 2016 auf die Rückzahlung der Restforderung. Gleichzeitig verzichtete die Magistratsabteilung 48 auf offene Forderungen aus der laufenden Leistungsverrechnung. Zur nachhaltigen Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft wurde im oben genannten Umlaufbeschluss weiters festgehalten, dass der dabei zum Stichtag 31. Dezember 2016 ermittelte Betrag (rd. 42,72 Mio. EUR) im Jahresabschluss der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH als nicht gebundene Kapitalrücklage verbucht werden soll.

Die in den Jahresabschlüssen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH ausgewiesenen, nach der Bruttomethode dargestellten, Investitionszuschüsse von insgesamt rd. 2,56 Mio. EUR resultierten aus öffentlichen Zuschüssen für die Errichtung der Anlage Biogas Wien sowie der Müllverbrennungsanlage Pfaffenau und betragen zum Stichtag 31. Dezember 2016 rd. 2,30 Mio. EUR bzw. rd. 0,26 Mio. EUR.

Das Fremdkapital von insgesamt rd. 195,18 Mio. EUR bestand neben den Rückstellungen von rd. 0,55 Mio. EUR insbesondere aus Verbindlichkeiten von rd. 153,05 Mio. EUR sowie den passiven Rechnungsabgrenzungen von rd. 41,58 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten setzten sich neben den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von rd. 3,30 Mio. EUR sowie den sonstigen Verbindlichkeiten von rd. 1,33 Mio. EUR aus der Aufnahme von Fremdmitteln (begebene Anleihen rd. 34 Mio. EUR; Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten rd. 34,06 Mio. EUR) sowie aus erhaltenen Anzahlungen für Projektaufträge von rd. 80,36 Mio. EUR zusammen.

Die Begebung von Anleihen und die Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft erfolgten im Zusammenhang mit der Errichtung der Abfallbehandlungsanlagen am Standort Umweltzentrum Simmering. Zur Sicherstellung der begebenen Anleihen und Darlehen wurden sämtliche Entgeltansprüche, die der Gesellschaft gegenüber der Stadt Wien aus der Vereinbarung vom 24. Mai 2004 über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering zustehen, verpfändet.

Der Großteil der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen wurde im Zusammenhang mit dem Projektauftrag "Rinter Erneuerung" vereinnahmt.

Der Anstieg der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen im Geschäftsjahr 2016 sowie der gleichzeitig stattgefundenen Abbau der sonstigen Verbindlichkeiten war im Wesentlichen auf die geänderte Erfassung der Vorauszahlungen für interne Projektaufträge durch die Magistratsabteilung 48 zurückzuführen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungen beinhalteten einen von der Magistratsabteilung 48 gewährten Baukostenzuschuss für die Errichtung des Abfalllogistikzentrums Pfaffenau sowie für die Erweiterung der Anlage Biogas Wien, dessen Auflösung analog der Nutzungsdauer erfolgt.

Während der Anstieg des Gesamtkapitals im Zeitraum 2013 bis 2016 mit 2,5 % moderat ausfiel, war mit der Bildung der o.a. Kapitalrücklage eine deutliche Verbesserung des Verhältnisses Eigenkapital zu Fremdkapital von 4 % auf 23 % zu verzeichnen. Mit dieser Maßnahme konnte auch die in § 23 URG geforderte Eigenmittelquote von zumindest 8 % erstmals überschritten werden. Die fiktive Schuldentilgungsdauer verbesserte sich von 14 Jahren im Jahr 2013 auf 8 Jahre im Jahr 2016, womit zum Stichtag 31. Dezember 2016 beide Kennzahlen den vom Gesetz geforderten Werten entsprechen.

### 5.3 Entwicklung der Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle wurde die Entwicklung der Ertragslage der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Ertragslage der Geschäftsjahre 2013 bis 2016

	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	Veränderungen 2013 auf 2016
Umsatzerlöse	31.547.787,64	37.186.383,06	30.947.337,41	38.054.399,07	6.506.611,43
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	1.337.850,00	2.101.133,79	931.980,00	2.894.643,19	1.556.793,19
Andere aktivierte Eigenleistungen	581.700,00	169.200,00	153.600,00	37.500,00	-544.200,00

	01.01. bis 31.12.2013	01.01. bis 31.12.2014	01.01. bis 31.12.2015	01.01. bis 31.12.2016	Veränderungen 2013 auf 2016
Sonstige betriebliche Erträge	2.414.468,84	2.448.819,30	1.366.462,90	213.103,16	-2.201.365,68
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-1.285.212,13	-8.462.716,06	-2.352.203,24	-9.502.087,89	-8.216.875,76
Personalaufwand	-2.906.039,33	-2.838.831,48	-2.902.902,58	-2.823.633,27	82.406,06
Abschreibungen	-11.770.753,18	-11.786.819,32	-11.814.033,25	-11.840.572,88	-69.819,70
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.072.553,57	-15.839.527,94	-14.022.532,65	-14.301.421,92	2.771.131,65
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-2.466.142,14	-2.323.248,71	-2.008.186,46	-2.117.543,44	348.598,70
b) Übrige	-14.606.411,43	-13.516.279,23	-12.014.346,19	-12.183.878,48	2.422.532,95
Betriebsergebnis	2.847.248,27	2.977.641,35	2.307.708,59	2.731.929,46	-115.318,81
Finanzergebnis	-2.677.873,37	-2.458.173,85	-2.161.447,05	-1.813.263,51	864.609,86
EGT (2013/14)/ Ergebnis vor Steuern (2015/16)	169.374,90	519.467,50	146.261,54	918.665,95	749.291,05
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-48.157,49	-136.501,00	-41.591,00	-212.544,00	-164.386,51
davon latente Steuern	-	-	-	22.929,00	22.929,00
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	121.217,41	382.966,50	104.670,54	706.121,95	584.904,54
Gewinnvortrag	161.410,90	282.628,31	665.594,81	770.265,35	608.854,45
Bilanzgewinn	282.628,31	665.594,81	770.265,35	1.476.387,30	1.193.758,99

Quelle: Jahresabschlüsse der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH

Die im Zuge der Umstellung auf das RÄG 2014 erforderlichen Änderungen in der Darstellung für das Geschäftsjahr 2016 betrafen den Ausweis von zuvor im Posten "Sonstige betriebliche Erträge" erfassten Erlösen aus Weiterverrechnungen im Posten "Umsatzerlöse". Um die Vergleichbarkeit mit den Werten des Jahresabschlusses 2016 zu gewährleisten, wurden die Werte des Geschäftsjahres 2015 in der Tabelle ebenfalls derart ausgewiesen, als wären die Bestimmungen des RÄG 2014 bereits in diesem Jahr anzuwenden gewesen. Darüber hinaus wurde für die Jahre 2015 und 2016 der Posten "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" durch den Posten "Ergebnis vor Steuern" als neue Zwischensumme ersetzt.

Im Geschäftsjahr 2016 wies die Gesellschaft Umsatzerlöse in der Höhe von rd. 38,05 Mio. EUR aus. Diese setzten sich im Wesentlichen aus dem verrechneten Betriebsführungsentgelt gegenüber der Magistratsabteilung 48 von rd. 17,75 Mio. EUR und dem Entgelt für Planungsleistungen von rd. 8,82 Mio. EUR zusammen. Weiters waren in den Umsatzerlösen Erlöse aus dem Verkauf von Fernwärme (rd. 5,01 Mio. EUR), Strom (rd. 1,85 Mio. EUR) und Reststoffen (Schrott rd. 0,17 Mio. EUR) enthalten. Den Umsatzerlösen, den Bestandsveränderungen an noch nicht abrechenbaren Leistungen, den an-

deren aktivierten Eigenleistungen und den sonstigen betrieblichen Erträgen von insgesamt rd. 41,20 Mio. EUR standen Aufwendungen von insgesamt rd. 38,47 Mio. EUR gegenüber. Daraus ergab sich das positive Betriebsergebnis von rd. 2,73 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von rd. 1,81 Mio. EUR und der Steuern vom Einkommen in der Höhe von 212.544,-- EUR (davon latente Steuern 22.929,-- EUR) errechnete sich für 2016 ein Jahresüberschuss in der Höhe von 706.121,95 EUR.

Über den Betrachtungszeitraum 2013 bis 2016 erwirtschaftete die Gesellschaft einen kumulierten Jahresüberschuss in der Höhe von rd. 1,31 Mio. EUR. Dieser setzte sich aus der von der Eigentümerin geforderten Verzinsung des Eigenkapitals (rd. 0,53 Mio. EUR) für den Geschäftsbereich Abfallbehandlung und Abfallentsorgung im öffentlichen Auftrag sowie aus den Gewinnen für Projektdurchführungen im Auftrag von Dritten (rd. 0,78 Mio. EUR) zusammen.

## **6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien**

### **6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses**

Gemäß § 222 Abs. 1 UGB haben die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss aufzustellen. Die Einschau ergab, dass das gem. § 222 Abs. 1 UGB normierte Erfordernis in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 jeweils nicht fristgerecht erfüllt worden war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten.

### **6.2 Saldenabgleich**

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung wird in der betrieblichen Praxis das Vorhandensein von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen verbundenen Unternehmen durch Saldenbestätigungen überprüft. Die stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien ergab, dass die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Jahresabschluss 2014 der geprüften Gesellschaft mit dem korrespondierenden Ansatz (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen) im Jahresab-



schluss 2014 der Tochtergesellschaft Good for Vienna gemeinnützige GmbH nicht übereinstimmte.

Im Detail war dazu festzustellen, dass die Magistratsabteilung 48 mit Schreiben vom 9. September 2014 die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH anwies, ihrer Enkelgesellschaft Good for Vienna gemeinnützige GmbH einen Kapitalzuschuss in der Höhe von 500.000,-- EUR für die Planung und Errichtung eines Tierschutzkompetenzzentrums zu gewähren. Weiters wurde die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH informiert, dass die Finanzierung dieses Zuschusses durch Reduzierung des Guthabens aus dem Betriebsaufwand der Magistratsabteilung 48 erfolgen würde.

Im Anhang des Jahresabschlusses 2014 der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH wurde dieser Kapitalzuschuss unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Abweichend zu dieser Darstellung wies die Tochtergesellschaft den diesbezüglichen Finanzmittelzufluss in ihren Büchern als nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in der Höhe von 500.000,-- EUR aus, wodurch sich die o.a. Saldendifferenzen ergaben.

Die Berichtigung des Ausweises in den Büchern der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH erfolgte im Geschäftsjahr 2015.

### **6.3 Bestandzinsverrechnung**

Im Zusammenhang mit den unter Pkt. 3 angeführten Bestandverhältnissen wurden zwischen der geprüften Gesellschaft und ihren Bestandgeberinnen (Magistratsabteilungen 30 und 48) sowie der damaligen Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH als Bestandnehmerin im Rahmen eines abgeschlossenen Unterbestandsvertrages die Leistung bzw. Verrechnung von Bestandzinsen vereinbart.

6.3.1 Die Regelungen zur Entgeltvorschreibung in jenen Bestandverträgen, in welchen die Gesellschaft als Bestandnehmerin fungiert, sahen ab dem Zeitpunkt der Inbetrieb-

nahme der zu errichtenden Anlagen die Erhöhung der Bestandzinse von jeweils jährlich 1.000,-- EUR (exkl. USt) auf ein angemessenes Entgelt vor.

Wie die Einschau zeigte, erfolgte im Prüfungszeitraum von den Bestandgeberinnen sowohl vor als auch nach den Inbetriebnahmen der Anlagen keine Vorschreibung zur Entrichtung der diesbezüglichen Bestandzinse. Unter Berücksichtigung der nach österreichischem Recht dreijährigen Verjährungsfrist von Geldforderungen empfahl der Stadtrechnungshof Wien, gemäß den unternehmensrechtlichen Vorschriften entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den Magistratsabteilungen 30 und 48 bilanziell zu erfassen.

Weiters wurde empfohlen, mit den Magistratsabteilungen 30 und 48 eine vertragskonforme Verrechnung der Bestandzinse sicherzustellen.

6.3.2 Die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH verabsäumte ihrerseits im Zusammenhang mit dem von ihr abgeschlossenen Unterbestandvertrag, den vereinbarten jährlichen Bestandzins in der Höhe von 500,-- EUR exkl. USt im Geschäftsjahr 2016 der Bestandnehmerin in Rechnung zu stellen. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den diesbezüglichen Bestandzins nachzuverrechnen.

Im Unterbestandvertrag war als Zeitpunkt für die Bestandzinszahlung der 2. Jänner des jeweiligen Geschäftsjahres vereinbart. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Rechnungslegung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH für den im Unterbestandvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Bestandzinszahlung sowohl für das Geschäftsjahr 2015 als auch in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 jeweils erst im Monat März erfolgte. Eine Bestandzinszahlung durch die Bestandnehmerin zum vereinbarten Termin 2. Jänner des jeweiligen Jahres war somit nicht möglich. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Bestandzinsrechnungen zeitgerecht zu legen und die Bestandzinszahlung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt einzufordern.

#### **6.4 Vergebührung von Bestandverträgen**

Wie die Einschau zeigte, fehlten auf sämtlichen im Zuge der gegenständlichen Gebärungsprüfung vorgelegten Bestandverträgen bzw. dem Unterbestandvertrag die gemäß GebG geforderten Vermerke über die erfolgte Selbstberechnung. Für die Entrichtung der Vergebührung sahen sämtliche Bestandverträge vor, dass diese jeweils von den Bestandnehmerinnen zu tragen sind.

Das GebG sieht grundsätzlich vor, dass die Gebühr von der Bestandgeberin, wenn sie im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz hat, selbst zu berechnen und an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abzuführen ist. Die Bestandgeberin ist gegenüber dem Finanzamt zur Selbstberechnung und Abfuhr der diesbezüglichen Rechtsgebühren verpflichtet. Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a GebG sind zur Entrichtung der Gebühr bei zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, wenn die Urkunde von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist, sämtliche Unterzeichnerinnen der Urkunde verpflichtet. Personen, die nach den Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind gem. § 6 Abs. 1 BAO Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner (Mitschuldnerinnen bzw. Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

Selbst im Fall der Überwälzung der Vertragsgebühren auf die Bestandnehmerin, wie im o.a. Unterbestandvertrag vereinbart, entlässt diese Vertragsregelung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Bestandgeberin nicht aus ihrer Haftung gegenüber dem Finanzamt bzgl. der ordnungsgemäßen Abfuhr der Vertragsgebühr. Zur Frage, ob letztlich eine Vergebührung des Unterbestandvertrages durch die Bestandnehmerin erfolgte, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Geschäftsführung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH, eine diesbezügliche Abklärung durchzuführen.

#### **6.5 Ermittlung der in Abzug zu bringenden Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit Projektaufträgen Dritter**

Wie bereits erwähnt, wurde in der Vereinbarung über die Behandlung von Abfällen im Umweltzentrum Simmering zwischen der Magistratsabteilung 48 und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH festgehalten, dass sämtliche Aufwendun-

gen und Erträge im Zusammenhang mit Projektaufträgen von Dritten vom Betriebsentgelt der Magistratsabteilung 48 in Abzug zu bringen sind.

Zu diesem Zweck wurden insbesondere vom technischen Personal der Gesellschaft in einem eigenen Zeiterfassungsprogramm jeweils Stundenaufzeichnungen bzgl. ihrer Tätigkeiten sowohl für Projektaufträge von der Magistratsabteilung 48 als auch von Dritten geführt. In weiterer Folge wurde mithilfe einer Excel-Datei anhand dieser Aufzeichnungen ein entsprechender Prozentsatz als Umlageschlüssel für die jeweiligen Projekte ermittelt. Die Personalaufwendungen für Technikerinnen bzw. Techniker sowie der gesamte allgemeine Verwaltungsaufwand, resultierend aus Geschäftsführung, Rechnungswesen, Sachaufwand, Gebäude etc. wurden aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der Gesellschaft ebenfalls händisch in die erwähnte Excel-Datei übergeführt, wo auf Basis der ermittelten Prozentsätze eine Zuordnung auf die entsprechenden Projektkostenstellen erfolgte.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Datensicherheit empfahl der Stadtrechnungshof Wien zu evaluieren, inwieweit sich die o.a. Schnittstellenproblematik bei den mittels Excel-Datei durchgeführten Berechnungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Datenquellen durch die Implementierung eines gängigen FIBU-Softwareprogrammes vermeiden und die durchzuführenden Berechnungen vereinfachen ließe.

## **7. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Der Gesellschaftsvertrag wäre an die gemäß Beschluss vom 13. Dezember 2013 im Firmenbuch eingetragene Satzungsänderung vollständig anzupassen (s. Pkt. 2.1).

### Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Der Gesellschaftsvertrag wird in der nächsten Generalversammlung angepasst werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wäre zu überarbeiten und den gegenwärtigen Gesellschaftsverhältnissen anzupassen (s. Pkt. 2.1.8).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates angepasst werden.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, einheitliche Betragsgrenzen im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festzulegen und entsprechende Wertanpassungsklauseln aufzunehmen (s. Pkt. 2.1.9).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Einheitliche Betragsgrenzen werden im Gesellschaftsvertrag und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung aufgenommen werden.

Empfehlung Nr. 4:

Künftig wären die Vertragsbestimmungen zur Entgeltregelung einzuhalten, um die Werthaltigkeit der verrechneten Dienstleistungspauschalbeträge sicherzustellen (s. Pkt. 2.3.2).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wurde bereits mit der Änderung des Dienstleistungsvertrages vom 6. Februar 2018 umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 5:**

Im Hinblick auf die mit 25. Mai 2018 in Kraft tretende DSGVO wurde empfohlen, die Notwendigkeit der Einleitung entsprechender Maßnahmen hinsichtlich sämtlicher Datenanwendungen des Unternehmens zu evaluieren und die Erfüllung der in der DSGVO normierten Bestimmungen sicherzustellen (s. Pkt. 2.3.3).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Die in der DSGVO normierten Bestimmungen werden umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 6:**

Bezüglich der Verrechnung eines Gewinnanteiles wären im Hinblick auf die Einhaltung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit derartige Vereinbarungen schriftlich festzuhalten (s. Pkt. 3.3.2).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wurde mit Vereinbarung zwischen der Stadt Wien, der Magistratsabteilung 48 und der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH vom 26. April 2018 umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 7:**

Bezüglich der Verzinsungsmodalitäten aus allfälligen Akontoüberzahlungen wäre eine Vereinbarung zwischen der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH und der Magistratsabteilung 48 in ihrer Funktion als Entgeltzahlerin des Betriebsaufwandes abzuschließen (s. Pkt. 3.3.3).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

**Empfehlung Nr. 8:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig die unternehmensrechtlichen Bestimmungen zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses einzuhalten (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wurde in den Jahresabschlüssen 2015, 2016 und 2017 umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 9:**

Unter Berücksichtigung der nach österreichischem Recht dreijährigen Verjährungsfrist von Geldforderungen wurde empfohlen, gemäß den unternehmensrechtlichen Vorschriften entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den Magistratsabteilungen 30 und 48 bilanziell zu erfassen (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wurde bereits im Jahresabschluss 2017 umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 10:**

Es wurde empfohlen, mit den Magistratsabteilungen 30 und 48 eine vertragskonforme Verrechnung der Bestandzinse sicherzustellen (s. Pkt. 6.3.1).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

**Empfehlung Nr. 11:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Bestandzins für das Geschäftsjahr 2016 nachzuverrechnen (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 12:

Die Bestandzinsrechnungen wären zeitgerecht zu legen und die Bestandzinszahlung zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt einzufordern (s. Pkt. 6.3.2).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 13:

Zur Frage, ob eine Vergebührung des Unterbestandvertrages durch die Bestandnehmerin erfolgte, wurde der Geschäftsführung der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH empfohlen, eine diesbezügliche Abklärung durchzuführen (s. Pkt. 6.4).

Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 14:

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Datensicherheit wäre zu evaluieren, inwieweit sich die Schnittstellenproblematik bei den mittels Excel-Datei durchgeführten Berechnungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Datenquellen durch die Implementierung eines gängigen FIBU-Softwareprogrammes vermeiden und die durchzuführenden Berechnungen vereinfachen ließe (s. Pkt. 6.5).



Stellungnahme der Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH:

Um die Schnittstellenproblematik zwischen Bilanzbuchhaltung und Kostenrechnung zu minimieren, wurde bereits ein Buchhaltungsprogramm zu implementieren begonnen. Die Implementierung soll 2018 abgeschlossen sein.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im August 2018